

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Gülseren Demirel (GRÜ):

„Wie viele Übergriffe und gewalttätiges Verhalten gab es in bayerischen Flüchtlingsunterkünften durch Sicherheitsdienste in den Jahren 2019 und 2020 (bitte so detailliert wie möglich aufschlüsseln), welche Konsequenzen wurden aus diesen Vorfällen gezogen (bitte einzeln auflisten und die Zahl der Vertragsauflösungen mit den Sicherheitsdiensten aufgrund der Übergriffe aufzählen), kam es zu Verurteilungen der Sicherheitsdienste und zu einer Entschädigung der geschädigten Flüchtlinge (bitte einzeln auflisten)?“

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Es gibt keine spezielle Statistik zu „Übergriffen und gewalttätigem Verhalten“ durch Sicherheitsdienste in bayerischen Flüchtlingsunterkünften. Auch aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) lassen sich keine entsprechenden Rückschlüsse ziehen, wenn man dort Straftaten bestimmter Kategorien herausfiltert. Grund hierfür ist, dass es sich bei der PKS um eine Auslaufstatistik handelt, die nicht den Ausgang der damit verbundenen Verfahren oder etwaige Verurteilungen widerspiegelt.

Eine Statistik der Justizbehörden, die sich nach derartigen Parametern auswerten lässt, existiert nicht. Eine kurzfristige Abfrage bei den Regierungen hat zudem ergeben, dass auch diese hierzu keine eigenen Statistiken führen, da Verurteilungen von Sicherheitsdienstmitarbeitern wegen Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit untergebrachter Asylbewerber nicht bekannt sind. Eine händische Auswertung der Aktenlage ist in der Kürze der Zeit nicht durchführbar.

Auch weit unterhalb der Schwelle der Verurteilungen wegen Straftaten gegen Asylbewerber ist es geboten, bei Vorfällen zu prüfen, ob ein Handeln der Unterbringungsverwaltung zum Schutz der untergebrachten Asylbewerber geboten ist, weil das Verhalten einzelner Mitarbeiter eines

Sicherheitsdiensts zu beanstanden ist. Jeden solchen Einzelfall nehmen wir sehr ernst. Diskriminierung und Gewalt in jeglicher Form werden in den bayerischen Asylunterkünften nicht toleriert, entsprechenden Hinweisen wird umgehend nachgegangen. Verdachtsfälle werden daher konsequent verfolgt und ggf. erforderliche Maßnahmen (z.B. Suspendierung des/der Mitarbeiter des Sicherheitsdiensts) ergriffen. Die getroffenen Maßnahmen tragen dabei jeweils den Bedürfnissen und Besonderheiten des Einzelfalls und der konkreten Unterkunft Rechnung.

Es ist ein Fall bekannt, in dem der Vertrag mit einer Sicherheitsfirma beendet wurde und dabei auch Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit im Raum standen. Ob betroffene Asylbewerber vom handelnden Sicherheitsdienstmitarbeiter oder dem Sicherheitsdienstunternehmen Entschädigung verlangt oder diese sogar verklagt haben, ist nicht bekannt.